

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 22.04.2021 beschließt der Rat den Bürgerantrag bezüglich einer Grundstückszufahrt am Höhenring (Gemarkung Heimerzheim, Flur 9, Flurstück 1710) in Zusammenhang mit der Errichtung eines Stellplatzes sowie der Versiegelung eines Teilbereiches der straßenbegleitenden Grünfläche abzulehnen.

Eine hierfür notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes würde einen Präzedenzfall für das betroffene Wohngebiet herbeiführen, auf dessen Grundlage im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch anderen Bewohner*innen des Bebauungsplangebietes in gleichgelagerten Fällen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden müsste. Hierdurch würde sich eine Vorbildwirkung ergeben, deren Folgen städtebaulich nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht zulässig.